

ZH_GERICHTE UE120223 vom 15. August 2012

Zh Gerichte, 2012-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_UE120223

FR: ZH_GERICHTE UE120223 du 15 août 2012

IT: ZH_GERICHTE UE120223 del 15 agosto 2012

Regeste

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 15. August 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 25. November 2011 reichten A._____ (Beschwerdeführer 1) und B._____ (Beschwerdeführerin 2) bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland (Beschwerdegegnerin 2) eine Strafanzeige gegen C._____ (Beschwerdegegner 1) ein. Im Wesentlichen äusserten sie den Verdacht, der Beschwerdegegner 1 habe als Präsident und Geschäftsleitungssekretär des D._____ [Verband] Abrechnungen für Aufwendungen, für welche er vom D._____ entschädigt worden sei, nicht korrekt bzw. unwahr erstellt und diese unwahren Angaben nachträglich korrigiert. Es seien die Straftatbestände der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB und strafbarer Handlungen gegen das Vermögen im Sinne von Art. 137 ff. StGB abzuklären (Urk. 11/1).

E. 2

Nach einem Vorermittlungsauftrag an die Polizei (Urk. 11/2), Editionsbegehren an das kantonale Steueramt Zürich und an die Eidgenössische Steuerverwaltung (Urk. 11/3 und 11/4), polizeilichen Befragungen der Beschwerdeführer, des Beschwerdegegners 1 und des Kassiers des D._____ (vgl. Urk. 11/6), Hausdurchsuchungen (Urk. 11/10) und einem polizeilichen Schlussbericht vom 20. Juni 2012 (Urk. 11/6) entschied die Beschwerdegegnerin 2 mit Verfügung vom 15. August 2012 gestützt auf Art. 310 StPO, dass eine Untersuchung nicht anhand genommen werde (Urk. 11/12 = Urk. 3 = Urk. 12). Zur Begründung führte sie aus, dem Beschwerdegegner 1 werde im Wesentlichen vorgeworfen, er habe in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 24. August 2011 in seiner Funktion als Präsident des D._____ Arbeitsleistungen für den D._____ geltend gemacht und abgerechnet, die er entweder gar nicht, nicht vollständig oder nicht korrekt erbracht habe, trotzdem sei ihm das entsprechende Honorar von Fr. 220.-- / Stunde ausbezahlt worden, und er habe auf diese Art und Weise einen Betrag von ca. Fr. 300'000.-- pro Jahr generiert, welcher nicht oder nicht genügend ausgewiesen sei. Nach durchgeführtem polizeilichen Ermittlungsverfahren habe der Vorwurf des betrügerischen Abrechnens nicht getätigter Arbeitsleistungen aber nicht er-

- 3 - härtet werden können. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung seien somit nicht gegeben (Urk. 11/12).

E. 3

Die Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. August 2012 wurde dem Beschwerdegegner 1 und dem D._____ sofort nach Erlass zugestellt (Urk. 11/14 und 11/15). Den Beschwerdeführern als Anzeigeerstatern sollte sie gemäss Mitteilungsatz in der angefochtenen Verfügung erst nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt werden (Urk. 11/12 S. 3 Ziff. 5). Die Beschwerdeführer sind in dieser Verfügung nicht als Privatklägerschaft oder Geschädigte aufgeführt (Urk. 11/12 S. 1 i.V. mit Urk. 11/13). Aus den Akten ergibt sich nicht, ob diese Verfügung den Beschwerdeführern durch die Beschwerdegegnerin 2 tatsächlich zugestellt wurde oder ob sie auf andere Weise davon Kenntnis erhielten.

E. 4

Mit Eingabe vom 17. September 2012 erhoben die Beschwerdeführer gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 15. August 2012 bei der hiesigen Kammer Beschwerde (Urk. 2). Darin stellen sie den Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Anweisung an die Beschwerdegegnerin 2, das Strafverfahren anhand zu nehmen (Urk. 2 S. 1). Mit Verfügung vom 3. Oktober 2012 wurde die Beschwerdeschrift den Beschwerdegegnern zur Stellungnahme übermittelt (Urk. 6). Die Beschwerdegegnerin 2 verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 7). Innert mehrfach erstreckter Frist (Urk. 16, Urk. 20) beantragte der Beschwerdegegner 1 mit Eingabe vom 12. November 2012 (gemäss Poststempel [Urk. 25]; die Eingabe ist offenbar irrtümlich mit 15. Oktober 2012 datiert), auf die Beschwerde sei nicht einzutreten und es sei zu prüfen, ob gegen die Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung zu eröffnen sei (Urk. 24). Die Beschwerdeführer reichten mit Eingabe vom 2. November 2012 eine Ergänzung ihrer Beschwerde ein (Urk. 22). Die beiden letzterwähnten Eingaben wurden je der Gegenseite zugestellt (Urk. 26 - 28). Die Beschwerdeführer äusserten sich mit Eingabe vom 30. November 2012 zur Eingabe des Beschwerdegegners vom 12. November 2012 (Urk. 29).

- 4 - II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.